

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- und Druckerei: Nr. 2266.

No. 129.

Samstag, den 26. Oktober.

1901.

Bekanntmachung

Über Abhaltung der Herbst-Controllversammlungen 1901.

Zur Teilnahme an den Herbst-Controllversammlungen werden berufen:

- die zur Disposition der Gendarmerie-Behörden Entlassenen,
 - die zur Disposition der Truppenhilfe Beurlaubten,
 - sämtliche Mannschaften der Reserve (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der Infanterieklasse A aus den Jahresklassen 1880-1893),
 - die Mannschaften der Land- und Seemehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 in den aktiven Dienst getreten sind.
- Die zeitig Ganz- und Halbinvaliden, sowie die dauernd Halbinvaliden und die nur Garaison-dienstfähigen erscheinen mit ihren Jahresklassen.

Im Kreise Wiesbaden-Land

sind die Vorgenannten wie folgt zu erscheinen:

In Wiesbaden

auf dem oberen Hof der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstr.

am Montag, den 4. November 1901, Vorm. 9 1/2 Uhr, die Mannschaften aus: Auringen, Breckenheim, Dohheim und Frauenstein;

am Montag, den 4. November 1901, Vorm. 11 Uhr, die Mannschaften aus: Biersdorf, Erbenheim und Jahladt;

am Montag, den 4. November 1901, Nachm. 3 Uhr, die Mannschaften aus: Georgenborn, Heßloch, Kloppeheim, Medenbach, Naurod, Nordenscheidt, Randschlag, Sonnenberg und Wilschafen.

In Biebrich

Unteroffizierskaserne,

am Dienstag, den 5. November 1901, Vorm. 9 1/2 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Biebrich, welche den Jahresklassen 1894 bis 1897 einschließlich angehören;

am Dienstag, den 5. November 1901, Vorm. 11 Uhr, die übrigen Mannschaften aus Biebrich und die Mannschaften aus Eschertstein.

In Hochheim

auf dem Schloßhofe der Kath. Kirche

am Mittwoch, den 6. November 1901, Vorm. 10 Uhr, die Mannschaften aus: Diefenbach, Hochheim, Wassenheim und Wollen.

In Flörsheim

am Fährplatz

am Mittwoch, den 6. November 1901, Nachm. 1 Uhr, die Mannschaften aus: Diebendern, Flörsheim, Eddersheim, Weibach und Widen.

Im Kreise Wiesbaden-Stadt

sind die Vorgenannten wie folgt:

In Wiesbaden

im Hofe der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstr.

I. Sämtliche Mannschaften der Garde und der Provinzial-Infanterie und zwar: Jahrgang 1889 (Frühjahrs-Einstellung) am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1894 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1895 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1896 am Donnerstag, den 7. November 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr,

Jahrgang 1897 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1898 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1899, 1900, 1901 am Freitag, den 8. November 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr.

II. Die gebienten Mannschaften sind: Marine, Jäger, Cavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train (einschließlich Krankenträger), Sanitätspersonal, Veterinärpersonal und sonstige Mannschaften, Oekonomiehändler, Arbeitsoldaten u. s. w., wie folgt: Jahrgang 1889 (Frühjahrs-Einstellung) am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr, Jahrgang 1894 und 1895 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr, Jahrgang 1896 und 1897 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 11 Uhr, Jahrgang 1898, 1899, 1900, 1901 am Samstag, den 9. November 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr.

Auf dem Dedeel jeden Militärpasses ist die Jahresklasse des Inhabers anzugeben.

Ingleich wird zur Kenntnis gebracht:

- Das besondere Beordern durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Beorderung gleich zu erachten ist.
- Das jeder Controllpflichtige bestraft wird, welcher nicht erscheint.
- Wer durch Krankheit oder durch sonstige besonders dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinem Bezirkskommande baldigst einzureichen. Die

Entscheidung trifft das Bezirks-Commando. Wer fortbleibt, ohne daß ihm die Genehmigung seines Gesuchs zugegangen ist, macht sich strafbar.

- Das Mannschaften bestraft werden, wenn sie zu einer andern als befohlenen Controllversammlung erscheinen.
 - Das es verboten ist, Schirme und Stöcke auf den Controlltag mitzubringen.
 - Das jeder Mann seine Militärpapiere (Büch und Führungszeugnis) bei sich haben muß.
- Wiesbaden, den 14. Oktober 1901.
Königliches Bezirks-Commando.

Personenstandsaufnahme

für das Jahr 1902 betreffend.

Infolge Verfügung Königlich Regierung dahier ist die Personenstandsaufnahme zur Einkommensteuer-Berichtigung pro 1902 am Montag, den 28. Oktober cr. vorzunehmen.

Es werden daher den Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden in den nächsten Tagen die nötigen Formulare zugehen, welche nach dem Personenstand vom 28. Oktober rechtzeitig vorchriftsmäßig auszufüllen und zum Einsammeln bereit zu halten sind.

Wir machen hierbei auf die Paragraphen 22 und 68, Abs. 1, des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 36 und 37 der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung des Herrn Finanzministers vom 5. August 1891 aufmerksam, worin bestimmt ist:

- Das jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter verpflichtet sind, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörden, die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Gewerbestand anzugeben;
- Das die Haushaltungsvorstände den Hausbesitzer oder deren Vertreter die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenvermietter zu erteilen haben;
- Das durch die Personenverzeichnisse die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu versetzen beabsichtigen, aber noch nicht versetzt sind, in die Hausliste einzutragen sind.

Da über die Steuerpflichtigkeit und Steuerbefreiungen nur die Veranlagungsbehörden und die Einkommungskommissionen zu befinden haben, so sind nicht nur die Einkommensteuerpflichtigen, sondern alle Einwohner der Stadt, auch diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen vorübergehend abwesend sind, sowie diejenigen, welche zwar nicht zu den dies. Einwohnern zählen, sich aber hier aufhalten, in die Hausliste einzutragen. Die auf längere Zeit hier weilenden Fremden und die hier wohnenden, zur Zeit noch steuerfreien Ausländer machen hierbei keine Ausnahme. Demgemäß sind in den Formularen namentlich anzuführen:

- alle zu einer Haushaltung gehörigen Personen unter Angabe des Verhältnisses, in welchem sie zum Haushaltungsvorstande stehen, z. B.: Ehefrau, Sohn, Tochter, Schwiegermutter, Schwiegermutter u. nebst genauer Angabe des Standes oder Berufes derselben, Kinder, welche beabsichtigen ihrer Ausbildung auswärts als Lehrlinge, Schüler, Studierende u. s. w. vom Haushaltungsvorstande unterhalten werden müssen, sind gleichfalls anzuführen, unter näherer Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes in Colonne 3;
- Die Diensthoten, Gesellen und Lehrlinge u. s. w., sofern dieselben bei ihrer Herrschaft, resp. bei ihrem Meister wohnen und Wohnung haben, mit der Angabe, zu welcher Dienstleistung dieselben angenommen worden sind, z. B. Diener, Ansetz, Haushälterin, Dienstmädchen, Geselle, Lehrling u. s. w.;
- Schließlich diejenigen, welche zu dem Haushaltungsvorstande weder in einem Dienstverhältnisse stehen, noch im Sinne der Steuerbefreiung als zum Haushalt desselben gehörig betrachtet werden können, wie einzellebende Beamte, Offiziere, Lehrer, Handlungsgehilfen, Schüler der hiesigen Lehranstalten und dergleichen, auch wenn dieselben in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes nur Schlafstelle haben.

Pflegekinder sind als solche im Verzeichnis einzutragen, da sie im Allgemeinen nicht als zum Haushalt ihrer Pflegeeltern gehörig zu betrachten, sondern besonders zu veranlassen sind, falls sie das entsprechende Einkommen haben.

Diensthoten, Gesellen und Lehrlinge, welche nicht bei ihrer Herrschaft, beziehungsweise bei ihrem Meister wohnen, sind von demjenigen Familienvorstande zu verzeichnen, bei welchem sie ihre Schlafstelle haben.

Wer die oben sub pos. 1, 2 und 3 von ihm erforderliche Auskunft verweigert, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gefestigten Frist oder gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

Den Haushaltungsvorständen und Einzelsteuernden wird anheimgegeben, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in Spalte 9 der Hausliste freiwillige Angaben über ihre Ein-

kommensverhältnisse zu machen. Die Unterlassung solcher Angaben in der Hausliste zieht keinerlei Rechtsnachteile nach sich. Wesentlich unrichtige Angaben dagegen haben nach § 66 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 die Bestrafung der betreffenden Personen zur Folge.

In Spalte 10 ist die spezielle Angabe etwa vorhandener, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse erwünscht.

Die freiwilligen Angaben über abgangsfähige Losen und Abgaben, wie sie am Schlusse des Formulars zur Hausliste verzeichnet sind, liegen im Interesse der Steuerpflichtigen selbst.

Da die Personenstands-Aufnahme für die Steuerveranlagung und zur Aufstellung der Wählerlisten, sowie für die Gemeindeverwaltung von größter Wichtigkeit ist, so erlauben wir, alle Colonnen der Hausliste sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Zum Schlusse machen wir noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß bei den freiwilligen Angaben in der Hausliste drei neue Spalten eingefügt sind, worin das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie das Vorliegen eines doppelten Wohnsitzes eingetragen werden kann, welche Eintragung zur Vermeidung von Einsprüche gegen die Gemeinde-Einkommensteuer-Veranlagung sehr erwünscht sind und auch im Interesse des Steuerpflichtigen selbst liegen.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 361 und folgende) wird nach Abänderung beschlossener Gewerbeordnung und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt

§ 1.

Alle im gebachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Beitritt von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Beziehen der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.
- Sie müssen die ihnen als nützlich bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
- Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
- Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinerlicher Kleidung kommen.
- Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulregeln und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 367) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen

(§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben bis zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert werden ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 367) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Ortsstatuts vom 28. Januar 1897 hierüber die gewerbliche Fortbildungsschule hieselbst wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Magistrat unter Aufhebung seines früheren Beschlusses die Unterrichtszeit der gewerblichen Fortbildungsschule vom Beginn des Wintersemesters 1901/02 festsetzt hat, wie folgt:

- Für die Schüler des ältesten (dritten) Jahrganges auf Montags und Donnerstags von 8-10 Uhr des Abends.
- Für die Schüler des mittleren (zweiten) Jahrganges auf die Samstags-Nachmittage von 2-6 Uhr.
- Für die Schüler des jüngsten (ersten) Jahrganges auf die Mittwochs-Nachmittage von 2-6 Uhr.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1901.
Der Oberbürgermeister.
Dr. v. Abel.

Gewerbliche Fortbildungsschule Wiesbaden.

Nach Beschluß des Magistrats ist die Unterrichtszeit der gewerblichen Fortbildungsschule mit Beginn des Wintersemesters 1901/02 nunmehr wie folgt festgesetzt:

- Für die Schüler des ältesten Jahrganges auf Montags und Donnerstags, Abends von 8-10 Uhr.
- Für die Schüler des mittleren Jahrganges auf Samstags, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.
- Für die Schüler des jüngsten Jahrganges auf Mittwochs, Nachmittags von 2-6 Uhr.

Es haben sich demzufolge einzufinden:

- Die Schüler des ältesten Jahrganges: am Montag, den 28. Oktober, Abends 8 Uhr, in ihren bisherigen Unterrichts-Räumen.
- Die Schüler des mittleren Jahrganges: am Samstag, den 2. November, Nachmittags 2 Uhr, im Saale der Gewerbe-Schule.
- Die Schüler des jüngsten Jahrganges: am Mittwoch, den 30. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, im Saale der Gewerbe-Schule.

Schulpflichtige, welche den Unterricht ohne genügende Entschuldigung veräumen, werden auf Grund der statutarischen Bestimmungen bestraft.
Wiesbaden, den 21. Oktober 1901.
Der Schulvorstand.

Bekanntmachung

Nach § 1 der hiesigen Hundesteuerordnung ist für jeden Hund, welcher in dem Stadtbezirk Wiesbaden länger als 3 Wochen im Steuerjahre gehalten wird, eine Jahressteuer von 20 Mk. und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mk. zur Steuerkasse zu entrichten.

Hierzu werden die Besitzer von Hunden und ganz besonders diejenigen, welche im Laufe dieses Jahres hier zugezogen sind und die Hundsteuer bis jetzt noch nicht gezahlt haben, zur Anmeldung der Hunde und zur Zahlung der Hundsteuer aufgefordert. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 30 Mark.
Wiesbaden, den 22. Oktober 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 31. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, soll das Grundstück...

Bekanntmachung.

Nachdem das Statut der Ländere, Ladere- und Stadtegeschäfte (Wappbildhauer)...

Tagordnung:

Constituierung der Junaga und Wahl des Junagvorstandes, sowie thunlichst auch der Inhaber der übrigen Junagämter.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für das warme Frühstück an arme Schulkinder der Stadt Wiesbaden im Winter 1901/1902 erforderlichen Hafersgrühe...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 ehm Mosaik-Plastersteinen aus Befehl der Melaphyr- und zwar 1/2 von 12 bis 16 qcm...

Verdingung.

Für den Neubau der Kurhausgärtnerei am District-Ankauf soll die Ausführung a) der Erdarbeiten...

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungs- und Wasserleitungs-Anlage für den Erweiterungsbau der Mittelschule...

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungs- und Wasserleitungs-Anlage für den Erweiterungsbau der Mittelschule...

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungs- und Wasserleitungs-Anlage für den Erweiterungsbau der Mittelschule...

Freiwillige Feuerwehr.

Das städtische Feuerweh-Bureau, sowie die Feuerwache befinden sich von heute ab in der neuen Feuerweh-Station...

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Oktober, November und Dezember, 8. Rate, erfolgt vom 15. Oktober an...

Jagdpatenttheile.

Die Besitzer von uneingeschriebenen Grundstücken in hiesiger Gemarkung werden hierdurch aufgefordert, den auf ihren Grundbesitz...

Viehhof-Bericht.

Table with columns: Viehgattung, Preis, Stück, etc. for various livestock types like Ochsen, Kühe, Schweine, etc.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprekamt dahier angeschlossen, so daß von jedem Telephonanschlus...

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Sonntag, 27. Okt. (21. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Div. Pfr. Franke. Hauptgottesdienst 10 Uhr (Missionsfest): Missionar Hoch.

Bergkirche. Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfsprediger Martin. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein.

Ringkirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfspred. Schloffer.

Clarenthal. 10 Uhr Gottesdienst: Hülfspred. Schloffer. Evangelisches Vereinshaus, Watterstraße 2.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freie Versammlung.

Jugendverein. Sonntag, Nachmitt. 3 Uhr: Versammlung im Vereinslokal. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalität: Rheinstraße 54, Post. Ältere Abtheilung.

Sonntag, Nachm. 5 Uhr: Bibelstunde oder Vortrag. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Männerchor. Dienstag, Abds. 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Berammungen im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3. Sonntag, Nachm. 4 1/2-7 Uhr: Berammung junger Mädchen (Sonntagssverein).

Diakonissen-Mutterhaus Pankfurtstr. 11. Sonntag, Abends 8 1/2 Uhr: Missionar Hoch aus Indien. Montag, Abends 8 Uhr: Versammlung confirmierter Mädchen von Pfr. Risch.

Katholische Kirche. 1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Sonntag, 27. Okt. 22. Sonntag nach Pfingsten. Erste heil. Messe 6, zweite 7, Militärgottesdienst 8.

2. Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse 6.30, zweite heil. Messe 8 Uhr; Kindergottesdienst (Amt) 9 Uhr; Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

3. Kapelle der barmerz. Brüder, Schulberg 7. Sonntag und Feiertags 8 Uhr Hochamt. Nachmittags 5 Uhr Andacht.

4. Kapelle im St. Joseph-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag 8 Uhr Amt. Nachmittags 3.30 Uhr Andacht.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 27. Oktober, Vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelsbergstraße 20. Sonntag, den 27. Oktober (21. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 9 1/2 Uhr: Gottesdienst.

Sapisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Gth. St. Sonntag, den 27. Oktober, Vormittags 9 1/2 und Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 307

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Oberrealschule, Oranienstraße 7, 2. Stock. Sonntag, den 27. Oktober (21. Sonntag nach Trinitatis), Vormitt. 10 Uhr: Predigtgottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. Et. Sonntag, 27. Okt., Vorm. 9.45 Uhr: Predigt; Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule; Abends 8 Uhr: Predigt.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 15. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Sonntag Abend 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag (20. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe.

Anglican Church of St. Augustine or Caeterbury. Frankfurterstrasse 3. Services. Sundays: First Celebration 8.30, Mattins, Choral Celebration and Sermon 11.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstraße 21.) F 306

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 305

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 21. Okt. 7 Uhr Nm.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 16. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 19. Oktober von Antwerpen nach Newyork über Southampton abgegangen.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 16. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 19. Oktober von Antwerpen nach Newyork über Southampton abgegangen.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 16. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 19. Oktober von Antwerpen nach Newyork über Southampton abgegangen.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 16. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 19. Oktober von Antwerpen nach Newyork über Southampton abgegangen.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 16. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 19. Oktober von Antwerpen nach Newyork über Southampton abgegangen.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 16. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 19. Oktober von Antwerpen nach Newyork über Southampton abgegangen.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 16. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Cherbourg). D. „Friesland“ am 19. Oktober von Antwerpen nach Newyork über Southampton abgegangen.